

2466

Montag, 1. Oktober 1945.

Gründung einer Schweizer-Akademie in Rom.

Politisches Departement. Antrag vom 29. September 1945.

Herr Rechtsanwalt Dr. Sommaruga, Leiter der Schutzmacht-Abteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom, hat anlässlich seines kürzlichen Aufenthaltes in der Schweiz dem Politischen Departement von folgendem Plan Kenntnis gegeben:

Die Gräfin Maraini, geb. Sommaruga, eine Tante des Herrn Dr. Sommaruga, ist Eigentümerin einer Villa in Rom, die sie der Eidgenossenschaft zu schenken beabsichtigt, mit der Zweckbestimmung, dass darin eine schweizerische Akademie eingerichtet werde.

Die Schaffung einer solchen Akademie ist bereits ein altes Projekt, mit dem sich seinerzeit auch schon Herr Minister Wagnière beschäftigte. Der gegenwärtige Zeitpunkt dürfte nicht ungünstig sein, um diesen Plan wiederum aufzugreifen und auf diese Weise die kulturellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern. Das Haus, das samt seinem kostbaren Inventar geschenkt werden soll, ist im Zentrum Roms, in unmittelbarer Nähe des Pincio gelegen und dürfte deshalb für den genannten Zweck sehr geeignet sein. Auch seine Konstruktion scheint den Anforderungen zu entsprechen.

Herr Dr. Sommaruga hat bereits bei den italienischen Behörden gewisse Abklärungen vorgenommen, die erwarten lassen, dass eine Reduktion der fiskalischen Belastungen erreicht werden kann. Auf seine allgemeine Anfrage bei den italienischen Behörden hin wurde ihm nämlich erklärt, dass eine Befreiung von sämtlichen Steuern bewilligt würde, sofern die Schweiz für eine allfällig zu errichtende italienische Akademie Gegenrecht gewähre. Nachdem bereits am 31. Juli 1935 durch Notenaustausch zwischen der Schweiz und Italien ein Abkommen über die Steuerbefreiung der schweizerischen Schulen in Italien und der italienischen Schulen in der Schweiz getroffen wurde, dürfte die Frage der Reziprozität keine grösseren Schwierigkeiten mehr bieten.

Die italienischen Behörden haben sich ausserdem dahin geäußert, dass sie den Abschluss eines "Accordo culturale" verlangen werden. Die gleiche Bedingung hat Italien gestellt, als im Jahre 1941 Schweden eine Akademie in Rom einrichtete. Damals beschränkte sich dieses Kulturabkommen auf die Verpflichtung Schwedens, ebenfalls eine italienische Akademie auf seinem Gebiete zuzulassen. Herr Dr. Sommaruga ist überzeugt, dass sich Italien auch der Schweiz gegenüber mit einer solchen Zusicherung zufrieden geben würde.

Gräfin Maraini möchte sich das Recht vorbehalten, weiterhin einen Teil der Villa zu bewohnen; ferner soll in der Lei-

tung der Akademie ständig ein Mitglied der Familie Sommaruga vertreten sein. Die Kosten für die Verwaltung und Wartung der Villa würde Gräfin Maraini, solange sie darin wohnt, selbst tragen, sodass auch in dieser Hinsicht die Verwirklichung des erwähnten Planes kaum eine bedeutende Belastung der Eidgenössenschaft darstellen würde. Nebenbei sei bemerkt, dass, sofern wider Erwarten ein Teil der Steuern oder Verwaltungskosten von der Schweiz getragen werden müsste, zu diesem Zwecke wohl die bedeutenden Lireguthaben des Bundes herangezogen werden könnten.

Was die Zweckbestimmung anbetrifft, hat die Gräfin Maraini die Absicht, in den Statuten festzulegen, dass die Akademie der künstlerischen, wissenschaftlichen und musikalischen Erziehung junger Schweizer in Rom, ferner der Entwicklung der schweizerisch-italienischen kulturellen Beziehungen durch Veranstaltung von Konferenzen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten usw. dienen soll. Herr Dr. Sommaruga glaubte, dass Gräfin Maraini auch mit der Einrichtung einer Schweizerschule einverstanden wäre, überhaupt sich schweizerischen Wünschen für eine Ausdehnung der Zweckbestimmung ohne weiteres fügen würde.

Das Politische Departement beantragt daher und der Rat
b e s c h l i e s s t :

1. Von diesem Bericht wird grundsätzlich in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;

2. das Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement die weiteren Abklärungen vorzunehmen, um dem Bundesrat in einem spätern Zeitpunkt ein konkretes Projekt zur Stellungnahme unterbreiten zu können.

Protokollauszug an das Departement des Innern zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Ch. Oser